



GESCHÄFTSORDNUNG DER VERTRETERVERSAMMLUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

vom 28. April 2022, zuletzt geändert am 10. November 2022

§ 1 Teilnahme an Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Falle der Verhinderung oder in Fällen, in denen sie bei einer vorgesehenen Präsenzsitzung nur mittels Videokonferenztechnik teilnehmen können (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 Hauptsatzung), sind sie gehalten, dies rechtzeitig vor Sitzungsbeginn der Geschäftsstelle in Textform mitzuteilen.
- (2) Es wird eine Teilnahmeliste erstellt, in die jede teilnehmende Person mit vollem Namen einzutragen ist. Mitglieder der Vertreterversammlung, die die Sitzung vorzeitig verlassen, haben sich bei der Sitzungsleitung abzumelden.
- (3) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich für die Mitglieder der Architektenkammer. Die Vertreterversammlung kann beschließen, dass bei Beratung einzelner Tagesordnungspunkte oder zeitlich begrenzt die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

§ 2 Leitung der Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten, in seinem Verhinderungsfall von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten, einem anderen Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung geleitet. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung verantwortlich.
- (2) Die Versammlungsleitung veranlasst die Führung eines schriftlichen Protokolls. Persönliche Erklärungen sind auf Beschluss der Vertreterversammlung wörtlich zu protokollieren.
- (3) Die Versammlungsleitung hat das Recht, wegen besonders grober oder wiederholter Störung der Versammlung einzelne Personen von der Sitzung auszuschließen. Der Ausschluss eines Mitglieds der Vertreterversammlung ist nur mit Genehmigung der Vertreterversammlung zulässig.

§ 3 Einberufung, Beschlussfähigkeit

- (1) Bei Eröffnung der Sitzung stellt die Versammlungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung fest.

(2) Die Versammlungsleitung stellt vor Eintritt in die Tagesordnung sowie nach jeder Sitzungsunterbrechung die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung gemäß § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung fest. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist sie nachzuprüfen.

§ 4 Erledigung der Tagesordnung

(1) Über die Zulassung von Anträgen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung beschließt die Vertreterversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung. Im Falle der Ablehnung sind die Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern sie nicht zurückgezogen werden.

(2) Die Beratungsgegenstände werden entsprechend der Tagesordnung behandelt, sofern nicht die Vertreterversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung eine Änderung der Reihenfolge beschließt.

(3) Zu Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung zu genehmigen. Zusätzliche Beratungspunkte können auf Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn niemand widerspricht.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds, das an der Vertreterversammlung entschuldigt nicht teilgenommen hat, muss ein in die Tagesordnung zusätzlich aufgenommener Verhandlungsgegenstand bei der nächsten Sitzung erneut beraten werden.

(5) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können nur gestellt werden, solange die Beratung über ihn noch nicht abgeschlossen ist.

(6) Die auf einer Sitzung vertagten oder nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind an die Spitze der Tagesordnung für die nächste Sitzung zu setzen.

§ 5 Verlauf der Beratungen

(1) Rederecht haben Mitglieder der Vertreterversammlung und Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde. Ausschussvorsitzende, die nicht der Vertreterversammlung angehören, haben Rederecht zu den von ihnen zu behandelnden Beratungsgegenständen.

(2) Es wird eine Redeliste geführt. Die Abfolge der Redebeiträge richtet sich nach dieser Liste. Die Versammlungsleitung sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde können nach jedem Redebeitrag das Wort ergreifen.

(3) Abweichend von der Reihenfolge der Redeliste wird das Wort erteilt

1. für Anträge zur Geschäftsordnung;
2. an Teilnehmende der Aussprache, die persönliche Erklärungen zu in der Vertreterversammlung gegen sie erhobenen Vorwürfen abgeben wollen;
3. Mitgliedern der Vertreterversammlung, Ausschuss-Vorsitzenden und Angehörigen der Geschäftsstelle, sofern die jeweilige Person Ausführungen zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand machen will.

(4) Die Versammlungsleitung kann einer Rednerin oder einem Redner, die oder der nicht zum Beratungsgegenstand spricht, darauf hinweisen und ihr oder ihm im Wiederholungsfalle das Wort entziehen. Die Wortentziehung gilt bis zum Abschluss des Beratungsgegenstandes.

(5) Meldet sich niemand mehr zu Wort und ist die Redeliste erschöpft, erklärt die Versammlungsleitung die Aussprache zu dem behandelten Tagesordnungspunkt für beendet.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung dienen dem ordnungsgemäßen Verlauf der Versammlung sowie der Versachlichung und Straffung der Beratung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können bis zur Eröffnung der Abstimmung über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Wird dem Antrag widersprochen, so kann die Versammlungsleitung außer der antragstellenden Person zur Begründung nur einer Rednerin oder einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich auf

1. Anwendung der Geschäftsordnung.
2. Unterbrechung oder Vertagung der Beratung eines Tagesordnungspunktes, insbesondere, um noch erforderliche Auskünfte tatsächlicher oder rechtlicher Natur einholen zu können.
3. Schluss der Aussprache.

Dieser Antrag ist nur zulässig, wenn teilnehmende Vertreterinnen und Vertreter aller Fachrichtungen und Beschäftigungsarten sowie der Juniormitglieder zur Darlegung ihres Standpunktes Gelegenheit hatten und in der Aussprache wesentliche Gesichtspunkte nicht mehr zu erwarten sind. Vor der Abstimmung über diesen Antrag ist die noch offene Redeliste zu verlesen.

(4) Die Versammlungsleitung bringt die Anträge zur Geschäftsordnung zur Abstimmung, verkündet das Ergebnis und gibt die Auswirkungen auf die weitere Verfahrensweise bekannt.

§ 7 Abstimmungen

(1) Die Versammlungsleitung bringt nach Abschluss der Aussprache den Beratungsgegenstand zur Abstimmung.

(2) Jeder Antrag ist unmissverständlich und abstimmungsfähig zu formulieren.

(3) Über alle den gleichen Beratungsgegenstand betreffenden Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in der sie gestellt wurden. Handelt es sich bei Anträgen um Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Hauptantrag, so wird jeweils über den Antrag zuerst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung findet statt auf Antrag von mindestens einem Drittel der teilnehmenden Mitglieder der Vertreterversammlung oder bei personenbezogenen Angelegenheiten. Eine namentliche Abstimmung erfolgt auf Antrag durch Beschluss der Vertreterversammlung. Sie ist unzulässig, wenn über Anträge zur Geschäftsordnung zu beschließen ist. Nehmen Mitglieder mittels Videokonferenztechnik teil, kann die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Die eingesetzten Systeme müssen dem Stand der Technik entsprechen.

(5) Wahlverfahren regeln Hauptsatzung und Wahlsatzung.

(6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder gefasst, soweit nicht ein Gesetz etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenübertragungen sind ausgeschlossen.

(7) Nach jeder Abstimmung wird das Ergebnis festgestellt und durch die Versammlungsleitung verkündet. Bei Beschlüssen der Vertreterversammlung, die nach Gesetz oder Hauptsatzung einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, hat die Versammlungsleitung zusätzlich festzustellen, dass auch die vorgeschriebene Mehrheit erreicht worden ist.

§ 8 Beendigung der Sitzung

Die Versammlungsleitung schließt die Sitzung, wenn sämtliche Tagungsordnungspunkte behandelt sind und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, nach festgestellter Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung oder auf Beschluss der Vertreterversammlung.

§ 9 Sitzungsniederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet sein muss.

(2) Die Niederschrift muss enthalten

1. Teilnahmeliste;
2. Beginn und Ende der Sitzung;
3. eine kurze Zusammenfassung der Beratungen;
4. die Anträge, Wahlen und Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungsergebnisse.

(3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung sowie der Aufsichtsbehörde innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstag zu übersenden. Die Niederschrift gilt als gebilligt, wenn keine Einwendungen in Textform innerhalb von vier Wochen nach Absendung bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer eingehen.

§ 10 Geltung für Sitzungen des Vorstands und der Ausschüsse

Die Geschäftsordnung findet mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 für die Durchführung von Sitzungen des Vorstands und der Ausschüsse sinngemäß Anwendung. Die Sitzungen des Vorstands und der Ausschüsse sind nicht öffentlich.